

Lörrach, im Juni 2025

SONDERRUNDSCHREIBEN

Gesetzliche Änderung bei Überweisungen: Abgleich des Empfängernamens mit IBAN (Verification of Payee)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Ihnen, weil der Gesetzgeber eine Neuerung bei SEPA-Überweisungen einführen wird.

Worum geht es?

Banken sind zukünftig dazu verpflichtet, vor der Freigabe einer SEPA-Überweisung den **Namen des Zahlungsempfängers** mit der **IBAN abzugleichen**. Diese sogenannte „**Verification of Payee**“ (**VoP**) ist Bestandteil einer neuen **EU-Verordnung**, die ab dem **9. Oktober 2025** wirksam wird.

Die Prüfung des Empfängers soll zu mehr Schutz vor Betrug und weniger Risiko im Euro-Zahlungsverkehrsraum führen.

Wer ist davon betroffen?

Von der neuen EU-Verordnung betroffen sind **alle Unternehmen und Privatpersonen**. Sobald Sie **SEPA-Überweisungen senden**, sind Sie **direkt** von VoP betroffen – unabhängig davon, mit welchem Übermittlungsverfahren oder Programm Sie arbeiten. Zudem ist VoP für Sie **als Empfänger** einer Zahlung **mittelbar** relevant, da Ihre Schuldner Ihren korrekten Empfängernamen kennen und verwenden müssen.

Wie läuft VoP in der Praxis ab?

Die **Bank** führt die **Empfängerüberprüfung** nach dem Einreichen einer Zahlung aus. Das passiert innerhalb weniger Sekunden. Basierend auf dieser Prüfung **entscheidet der Zahlende** für jede eingereichte Zahlung, ob er die **Zahlung freigibt oder storniert**.

Auch in den **DATEV-Programmen** wird es **Anpassungen** geben. Dazu wird die DATEV eG Informationen bereitstellen.

Was müssen Sie tun?

Stellen Sie sicher, dass Sie bei SEPA-Überweisungen die korrekten Namen (Kontoinhabername) verwenden.

Prüfen Sie schon jetzt, ob Sie die korrekten Namen in Ihren Stammdaten hinterlegt haben:

- Prüfung und Pflege von **Lieferanten-Stammdaten**: Die Namen Ihrer Zahlungsempfänger müssen identisch mit deren Kontoinhabernamen sein.
- Prüfung Ihres eigenen Unternehmensnamens bei der Rechnungsstellung: Idealerweise entspricht Ihr Kontoinhabername dem Unternehmensnamen. Das gilt für alle Ihre Konten, auch bei verschiedenen Banken.

Tipps:

- Ergänzen Sie Ihre **Rechnungsvorlage** um einen **Hinweis**, welchen **exakten Empfängernamen** Ihre Kunden bei Überweisungen verwenden sollen.
- Wenn Ihr offizieller Firmenname nicht Ihrer gängigen Firmenbezeichnung entspricht, dann hinterlegen Sie einen „Handelsnamen“ bei Ihrer Bank.

Was passiert mit Überweisungen, bei denen Name und IBAN nicht übereinstimmen?

Die **Bank** haftet für die Richtigkeit der Empfängerüberprüfung und die daraus resultierenden Konsequenzen im Betrugsfall.

Werden Überweisungen von Ihnen freigegeben, obwohl Empfängername und IBAN nicht übereinstimmen, so haften generell Sie.

Unterstützung und weitere Informationen

Details und Updates rund um das Thema finden Sie hier:

- Dokument im DATEV Hilfe-Center:
„Verification of Payee (VoP) bei SEPA-Überweisungen“ (www.datev.de/hilfe/1038957)
- DATEV Hilfe-Video: go.datev.de/sv-53987
- Allgemeine Informationen zum Thema Payment und VoP: go.datev.de/vop

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Weko-Team